

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. April 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 72) Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz.
- 73) Grenzland-Kinderhilfe.
- 74) Siedlungen (Nachtrag).
- 75) Jugendherbergstag,
- 76) Kinderzuschläge.
- 77) Neuordnung des Kirchlich-Sozialen Bundes.
- 78) Tagungen.
- 79) Ferienkursus in Tübingen.
- 80) Mitarbeitertagung der mecklenburgischen Volksmission.
- 81) bis 88) Schriften.

II. Personalien: 89) und 90).

I. Bekanntmachungen.

72) G.-Nr. I. 1223.

Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz.

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Februar 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 13) und die Ausführungsverordnung dazu vom gleichen Datum ist den Landwirten ein gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweiterter Vollstreckungsschutz gewährt worden. Aus dieser Verordnung werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

I. Einstweilige Einstellung von Zwangsversteigerungen.

Sämtliche Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Zwangsversteigerung vor oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung angeordnet ist, bis zum 31. Oktober 1933 kraft Gesetzes eingestellt. Als Grundstücke der bezeichneten Art gelten auch Grundstücke, die der Fischerei, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetrieben dienen.

Dem Antrag eines Gläubigers auf Fortsetzung eines Verfahrens ist jedoch stattzugeben, wenn

1. die Zwangsversteigerung aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einem sonstigen dinglichen Recht betrieben wird, die an erster Stelle stehen, und der Schuldner bei Inkrafttreten der Verordnung mit wiederkehrenden

Leistungen im Rückstande war und nach diesem Zeitpunkte mit einem weiteren Betrage im Rückstande bleibt;

2. wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Betriebsinhaber nicht zu erwarten ist. Dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Schuldner auf wiederkehrende Leistungen, die der Gläubiger aus einem Rechte der in Ziffer 1 bezeichneten Art zu fordern hat, innerhalb des letzten Jahres vor dem Inkrafttreten der Verordnung nicht mindestens den vierten Teil der in dieser Zeit fällig gewordenen Beträge gezahlt hat.

Im Falle der Ziffer 1 ist der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens jedoch abzulehnen, wenn der Schuldner infolge außergewöhnlicher Verluste durch Unwetter, Viehseuchen und ähnliche Ereignisse oder infolge eines durch den allgemeinen Preisstand bedingten wesentlichen Rückganges des Erlöses aus den in dem Betriebe gewonnenen Erzeugnissen zu der Zahlung außerstande ist; das gleiche gilt, wenn der Schuldner das Grundstück verpachtet hat und zu der Zahlung außerstande ist, weil der Pächter infolge von Umständen der bezeichneten Art seine Pachtzinsverpflichtungen nicht erfüllen konnte.

Ist die Zwangsversteigerung angeordnet, nachdem das Sicherungsverfahren über den Betrieb des Schuldners wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben war, so ist zu unterscheiden, ob das Sicherungsverfahren vor oder nach Inkrafttreten der Verordnung aufgehoben war. Im ersteren Falle ist dem Antrage auf Fortsetzung des Zwangsversteigerungsverfahrens stattzugeben, wenn die in Ziffer 1 hierfür gegebenen Voraussetzungen vorliegen oder die Entschuldungsstelle nach erneuter Prüfung bescheinigt hat, daß eine Entschuldung des Betriebes aussichtslos ist. Im letzteren Falle tritt die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht ein.

II. Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen.

1. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen, die zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe oder einem damit verbundenen Nebenbetriebe oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehören, mit Ausnahme von Luxusgegenständen, ist bis zum 31. Oktober 1933 unzulässig. Das gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Schuldner aus der Veräußerung der in seinem Betriebe gewonnenen Erzeugnisse zustehen, sowie in Varmittel und Guthaben, soweit sie der Schuldner zur ordnungsmäßigen Fortführung seines Betriebes oder zur Erfüllung der auf seinem Grundstücke lastenden Verbindlichkeiten oder seiner Pachtzinsverpflichtungen braucht.

Dieser Vollstreckungsschutz versagt nur gegenüber bestimmten Forderungen, und zwar unbedingt gegenüber Ansprüchen auf Lohn, Kostgeld oder anderen Bezügen der Wirtschaftsgelhilfen, auf gesetzlichen Unterhalt und dergl., unter bestimmten Bedingungen gegenüber einigen anderen Forderungen, insbesondere denjenigen, auf die nach dem Inkrafttreten der Verordnung fällig gewordenen wiederkehrenden Leistungen von Rechten der in Ziffer I, 1 bezeichneten Art. In diesen letzteren Fällen ist die Zwangsversteigerung aufzuheben, wenn die untere Verwaltungsbehörde bescheinigt, daß dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckung

Mittel entzogen würden, die er zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft bis zur Ernte 1933 nicht entbehren kann, und er eine Gewähr dafür bietet, daß er diese Mittel zur ordnungsmäßigen Fortführung der Wirtschaft verwenden wird. Das Gericht kann die Aufhebung der Zwangsvollstreckung davon abhängig machen, daß sich der Schuldner einer Aufsicht unterstellt.

2. Von dem Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 die Leistung des Offenbarungseides gemäß § 807 der ZPO. nur verlangt werden, wenn der Gläubiger Umstände glaubhaft macht, aus denen zu entnehmen ist, daß der Schuldner außer seinem zu seinem Betriebe gehörenden Grundbesitz und den Gegenständen, in die nach Ziffer 1 die Zwangsvollstreckung unzulässig ist, noch sonstiges Vermögen besitzt.

Schwerin, den 18. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

73) G.-Nr. I. 1062.

Grenzland-Kinderhilfe.

Die Saar-Regierung hat für die ausreisenden Saarkinder eine Verlängerung der Ferien bis zum 15. September abgelehnt. Infolgedessen ist die Aufnahmezeit für die Kinder aus dem Saargebiet nunmehr vom 1. August bis 1. September (nicht 15. August bis 15. September).

Der Oberkirchenrat gibt von diesem veränderten Satbestand zur nachträglichen Berichtigung seiner Verfügung vom 27. Februar d. J., G.-Nr. I 885, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3 d. J. vom 9. März 1933 S. 33 hierdurch Kenntnis.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

74) G.-Nr. I. 1362.

Weiterer Nachtrag

zum Verzeichnis der Pfarrgemeinden, in denen gesiedelt worden ist.
(Kirchliches Amtsblatt Nr. 2 von 1933 Seite 12 ff.)

G e m e i n d e	P o s t	P a s t o r
Gägelow	Dabel (Medlb.)	Hillmann
Grebbin	Granzin (Amt Parchim)	Wettberg
Landen	Parchim	Meyer
Zweedorf	Schwanheide (Medlb.)	Brügge (Vikar)

Schwerin, den 29. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

75) G.-Nr. I. 1219.

Jugendherbergstag.

Der Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen veranstaltet in diesem Jahre am Sonntag, dem 30. April 1933, wiederum einen Reichswerbetag, der vornehmlich dazu dienen soll, der Bevölkerung Sinn und Zweck der volkswichtigen Arbeit des Jugendherbergswerkes nachhaltig vor Augen zu führen. Der Reichsverband hat auch dieses Mal zur Förderung seiner Bestrebungen um die Mitarbeit kirchlicher Stellen gebeten und angeregt, daß die Herren Geistlichen an dem Werbesonntag darauf hinweisen möchten.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von diesem durch Vermittlung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ausgesprochenen Wunsch des Reichsverbandes für deutsche Jugendherbergen hierdurch Kenntnis.

Schwerin, den 22. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

76) G.-Nr. I. 1081.

Rinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Rinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Rinderzuschläge und Rinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zuviel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 9. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

77) G.-Nr. I. 1074 b.

Neuordnung des Kirchlich-Sozialen Bundes.

Nach dem Tode von Pastor D. Mümm wurde die Leitung des Kirchlich-Sozialen Bundes erneuert. Zum Präsidenten wurde an Stelle von Geheimrat Professor D. Dr. Reinhold Seeberg, der zurücktrat, der bekannte Rostocker Theologe, Universitätsprofessor D. Dr. Brunstäd, gewählt. Ihm steht zur Seite ein engerer Vorstand, dem angehören: Dr. jur. Büchsel-Berlin, Pastor Philipps, Leiter des Ev. Johannesstiftes Berlin-Spandau, Arbeitersekretär E. Hartwig-Spandau und Frau Konsistorialrat Neumann-Berlin.

Durch diese Neuwahl sind der bekanntlich von Adolf Stoecker im Jahre 1897 begründete Kirchlich-Soziale Bund und die vom Bund, in Verbindung mit anderen Verbänden geschaffene Evangelisch-Soziale Schule wieder in Personalunion vereinigt. Reichsgeschäftsstelle: Berlin-Spandau, Johannesstift (Dr. Jagow).

Schwerin, den 11. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

78) G.-Nr. I. 1123.

Tagungen.

Der Evang. Landesjugenddienst veranstaltet eine Ostertagung in Warnemünde von Ostermontag abend bis Donnerstag morgen, 17.—20. April 1933. Die Tagung steht unter dem Gesamthema: „**Ich und die Andern.**“ Es sprechen Dr. med. Pfautsch-Spornitz über: Meine Abhängigkeit von meiner Geschichte, Domprediger Fahrenheim-Schwerin: Das Recht der Selbstbehauptung, Pastor Schwarzkopff-Güstrow: Der Weg des Opfers. Gesamtkosten 4,50 M; Auskunft durch den Evang. Landesjugenddienst, Warnemünde, Alexandrhaus, an den die Anmeldung zu richten ist.

Im Freizeitheim auf der Dominfel in Rakeburg findet vom 19.—24. April d. J. unter Leitung von Pastor D. Heitmann-Hamburg, Ludolfstraße, eine **Freizeit des Verneuchener Bundes** statt. Sie soll unter dem Gesamthema stehen: „**Die erste und die zweite Schöpfung.**“ Die 3 Einzelthemen lauten: Der Sinn der Auferstehungsbotschaft; Volkstum und Kirche; Volkstum, Staat und Kirche.

Näheres bei D. Heitmann oder Pastor Schwarzkopff-Güstrow. Gesamtkosten etwa 11,— M.

Schwerin, den 13. März 1933.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

79) G.-Nr. I. 1315.

Ferientkursus in Lübingen.

Auf Wunsch macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß an der Universität in der Zeit vom 31. Juli bis 11. August 1933 ein Ferientkursus über „**Probleme der modernen Theologie**“ gehalten wird. Anfragen und Anmeldungen sind bis zum 1. Juli d. J. an die Geschäftsstelle für den Ferientkursus an der Universität Lübingen zu richten.

Schwerin, den 28. März 1933.

80) G.-Nr. I. 1034.

**Mitarbeitertagung der mecklenburgischen Volksmission
am 7. und 8. Mai in Bülow (zur besonderen Erinnerung
an die Versammlung im Mai 1923).**

Sonntag, den 7. Mai, nachmittags 3 Uhr: Sondersitzung des Ausschusses für Volksmission im Konfirmandensaal des Herrn Propst Schliemann. (Referat von Pastor Rohrdanz, Schwerin, über Volksmissionsarbeit in Mecklenburg von 1923—1932, daran anschließend Referat von Pastor Dr. Beste: Neue Aufgaben der Volksmission in Mecklenburg.)
abends 8 Uhr: Gemeindeabend in der Kirche. (Ansprachen halten: Landes-superintendent Hurzig, Wismar [Begrüßung], Rechtsanwalt Dr. Berg, Neustrelitz, Landesbischof D. Rendtorff, Schwerin, Pastor Rohrdanz, Schwerin.)

Montag, den 8. Mai, pünktlich 8 Uhr: Morgenfeier in der Kirche (Propst Schlie-
mann).

8½ Uhr im „Preußenhof“: Biblische Vertiefungsstunde über Apostel-
geschichte 10, 34—44 (Landesbischof D. Rendtorff).

10 Uhr: Die Erfahrungen der fünften mecklenburgischen Aufbauwoche für
die Mitarbeiter und für die Gemeinden (einleitendes Referat: Pastor
Dr. Beste, Schwerin, dann Aussprache unter Leitung von Landes-
bischof D. Rendtorff).

1 Uhr: gemeinsames Mittagessen im „Preußenhof“.

3¼ Uhr im „Preußenhof“: Die Aufgaben der Kirche in der Männertwelt
(Vortrag von D. Jeep, Berlin, Direktor des Zentralausschusses für
Innere Mission; anschließend Aussprache).

Abends 7 Uhr: Abendbrot nach Belieben.

8 Uhr: Kirchenmusikalische Feierstunde in der Kirche (Ansprache Oberkirchen-
rat D. Goesch, Schwerin).

Freiquartiere stehen zur Verfügung. Anmeldungen an die Mecklenburgische
Volksmission, Schwerin, Graf-Schack-Strasse 5, bis zum 1. Mai 1933. Das
Mittagessen im „Preußenhof“ kostet 1,— M. Alle mecklenburgischen Pastoren
sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Schwerin, den 7. März 1933.

81) G.-Nr. I. 881.

Schriften.

Allgemeine und spezielle Arbeiterseelsorge, ihre psychologische Grundlegung
und ihre praktische Gestaltung. Von Alfred Grunz. Volkskraftverlag, Berlin
W. 35, Rurfürstenstrasse 146/147. Preis 1,20 M.

Diese Schrift ist vom Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine
Deutschlands in Berlin SW. 11, Stresemannstrasse 28, herausgegeben worden.
Auf 100 Seiten werden die Fragen der Arbeiterseelsorge in sehr gründlicher
Weise, aus langer praktischer Erfahrung und eingehender wissenschaftlicher Be-
schäftigung gewonnener Erkenntnis bearbeitet. Es ist das erste Buch, das den
Versuch macht, eine grundlegende Darstellung der Arbeiterseelsorge mit fast voll-
ständiger Berücksichtigung des vorliegenden Materials und zugleich praktische
Fingerzeige für diesen wichtigen und oft schwierigen Zweig pastoraler Tätigkeit
zu geben. Dabei wird nicht nur der Industriearbeiter, sondern auch der Land-
arbeiter und seine Einstellung zu religiösen und kirchlichen Fragen berücksichtigt.
Die Schrift zeichnet sich durch maßvolles, immer eingehend begründetes Urteil
aus, das von Verständnis und liebevoller Versenkung in die Arbeiterseele zeugt,
ohne doch den Blick für ihre Irrwege und Einseitigkeiten zu verlieren. Der erste
Teil des Buches beschäftigt sich mit der Seele des Arbeiters und ihrer religiösen
Lage. Dabei wird der Begriff der „Arbeiterseele“ nach drei Seiten hin entfaltet,
nämlich als Menschenseele schlechthin, als moderne Menschenseele, und schließlich
wird ihre spezifische Lagerung aufgezeigt. Die Besonderheiten beim Arbeiter in
den verschiedenen Betriebsarten werden untersucht und die seelische Auswirkung
wird beim Industrie- und beim Landarbeiter gesondert dargelegt. Ein weiterer

Unterabschnitt beschäftigt sich mit der Morphologie der Arbeiterseele. Hier werden nach einer Darlegung des Gesamteindrucks Statik, Dynamik, religiöser Bewußtseinsinhalt und Einfluß von Krieg, Revolution und Nachrevolution geschildert. Hier mag nur eine Beanstandung angemerkt werden: die neueste Lage wird nicht berücksichtigt. Die Darstellung kennt doch wohl nur die Verhältnisse bis 1927/28. Vielleicht ist das dadurch veranlaßt, daß das Buch schon um diese Zeit erschienen ist — es fehlt Erscheinungsjahr und Datum beim Vorwort. Bei einer Neuaufgabe müßte hier auch die neueste Zeit berücksichtigt werden und manche Druckfehler müßten beseitigt werden.

Der zweite Hauptteil ist überschrieben: „Die Behandlung der Arbeiterseele.“ Hier werden behandelt das kirchliche Gemeindeleben, die kirchlichen Handlungen, der häusliche und persönliche Kreis als Wege der mittelbaren Bemühung um die Arbeiterseele. Der Unterabschnitt „Unmittelbare Bemühung um die Arbeiterseele“ berücksichtigt die Formen wie Hausbesuch, öffentliche Auseinandersetzung, Arbeiterbibelstunde und Arbeiterfreizeit u. a., die Ansatz- und Gesichtspunkte, den formalen Gang und den inhaltlichen Aufbau der Gesprächsführung.

Es ist ein Buch, das man in die Hand jedes Pastors wünschen möchte, da aus ihm viel zu lernen ist.

Stücke der Schrift stehen in beschränkter Anzahl zum Preise von 1,20 M für das Stück zur Verfügung. Etwaige Bestellungen sind unmittelbar an den Gesamtvorstand zu richten.

Schwerin, den 6. März 1933.

82) G.-Nr. I. 1054.

Süddeutsche Monatshefte. Heft 6, März 1933. Einzelheft 1,50 M.

Das vorliegende Heft behandelt „Rote Kultur-Revolution, Einbruch des Bolschewismus in Deutschland“. Der Hauptartikel ist von H. R. Mertel verfaßt und beschäftigt sich mit dem Sowjetrundsunk, der Revolution der Moral, der roten Schule, der Kunst und Literatur in Rußland und mit der geistigen Bolschewisierung Deutschlands. Der beachtenswerte Artikel schließt mit der Feststellung und dem Ausruf: „Der Kampf der Kommunisten um den Nachwuchs hat hauptsächlich deshalb so geringen Erfolg gehabt, weil die christlichen Jugendorganisationen ein machtvolles Bollwerk sind, das durch die rote Flut nicht zu erschüttern ist. Gerade in den Großstädten erwächst für die nächste Zeit den christlichen Jugendverbänden eine ungeheure Aufgabe. Darum mögen auch sie ‚immer bereit‘ sein!“ Das ist ein erfreulicher Beweis für die Anerkennung der christlichen Jugendarbeit, der nur nach der Richtung hin ergänzt werden muß, daß die Parole „das Gesicht dem Lande zu“ ähnliche Aufgaben auch der Jugendarbeit auf dem Lande stellt. Eine möglichst weite Verbreitung dieses Heftes mit seiner erschütternden Fülle von Tatsachen ist dringend zu empfehlen.

Schwerin, den 17. März 1933.

83) G.-Nr. I. 1074a.

Kongreßheft der Kirchlich-Sozialen Blätter. Dies Heft enthält einen Vortrag Wendlands über den sozialen Gehalt der reformatorischen Verkündigung und einen Vortrag Bergträfers über Nation und Wirtschaft in der gegenwärtigen Krise.

Dr. Wendlands Beitrag behandelt die Grundfrage jeder kirchlich-sozialen Arbeit überhaupt. Professor Bergsträsser hat in sehr durchdachten Thesen und in überparteilich-objektiver Weise das Thema aus einer Haltung heraus behandelt, die für eine kirchliche Urteilsbildung von besonderem Wert ist. Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß in der gegenwärtigen Situation, in der jede Stellungnahme besonders erschwert ist, das Wort der Kirche dringlich gefordert wird. Wendland kommt zu dem Ergebnis: „Die soziale Wahrheit der reformatorischen Verkündigung muß Gestalt gewinnen in der Gemeinde. In der Reformationszeit erreichte das Wort der Kirche den Menschen in den tatsächlichen Gebundenheiten, in denen er stand. Diese Gebundenheiten stehen heute jenseits der Kirche. Die entscheidende Frage ist also die nach der Wirklichkeit der Gemeinde in der sozialen Welt.“

Bergsträsser faßt das Ergebnis so zusammen: „Es geht nicht um ein Wirtschaftsprogramm, auch nicht um ein Sozialprogramm. Notwendig ist die Erziehung zur Haltung nationaler Solidarität. Notwendig ist die Ausbildung zu klarem wirtschaftlichem Denken und nicht zuletzt der Aufbau sich verantwortlich fühlender politischer Gruppen in der Nation, die nicht den Machterwerb durch die Verkündigung der Utopie erstreben, sondern helfen, durch Erkenntnis und Gestaltung der Wirklichkeit die Staatskunst zu entwickeln.“ Preis des Heftes ist 1,— M, Jahresabonnement der Kirchlich-Sozialen Blätter 3,— M (Neubestellern wird das Kongreßheft unentgeltlich nachgeliefert).

Schwerin, den 11. März 1933.

84) G.-Nr. I. 1109.

Dr. Gustav Marr, **Das gesamtkirchliche Mischehenrecht der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Geltungsbereich ihrer „Ordnung des kirchlichen Lebens“**. (Protestantische Studien, Heft 22.) Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35, 1932, gr. 8°, 105 Seiten, brosch. 1,50 M.

Der erste Teil gewährt einen in dieser Reichhaltigkeit noch kaum vorhandenen Überblick über die Geschichte des evangelischen Mischehenrechtes unter Heranziehung zahlreicher Äußerungen von Theologen, Kirchenrechtlern, Synoden und Kirchenordnungen aus vier Jahrhunderten. Daran schließt sich eine ausführliche grundsätzliche Betrachtung des gegenwärtigen Mischehenrechtes, wobei der Verfasser sich aber nicht auf die altpreußische Lebensordnung beschränkt, sondern zu jedem Einzelpunkte anmerkungsweise die Stellungnahme des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der anderen Bundeskirchen erwähnt (Baden und Württemberg wegen bevorstehender Neuregelung allein ausgenommen). Es füllt so eine Lücke aus, die sich im evangelischen Schrifttum je länger je mehr unangenehm bemerkbar machte: es enthält eine erschöpfende Darstellung des in Deutschland geltenden evangelischen Mischehenrechtes und zugleich die erste eingehende Stellungnahme zur altpreußischen Lebensordnung vom Standpunkte des Kirchenrechtlers aus.

Der Verfasser kommt zu folgendem Ergebnis, bei dem er den Finger auf eine schmerzliche Wunde legt: Man wird sagen können, daß das Mischehenrecht der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wohl geeignet sei, den Gefahren der Mischehen wirksam zu begegnen.

Man wird aber leider nicht sagen können, daß es mit dem Mischehenrecht der anderen deutschen Reformationskirchen übereinstimme. Gewiß, über die Grundzüge solcher Kirchenrechts ist sich die altpreußische mit vielen anderen der deutschen Bundeskirchen einig. Aber es erscheint doch unerträglich, daß im einzelnen vielfache Verschiedenheiten bestehen, daß eine Reihe von (kleineren) Kirchen entweder nur in geringfügigem Umfange oder gar überhaupt keine Mischehenbestimmungen noch kennen, unerträglich angesichts der einheitlich strengeren Handhabung des katholischen Mischehenrechts einerseits und eines immer frecher auftretenden Freidenkertums andererseits.

Aber wo im evangelischen Deutschland der Gegenwart ist die Stelle, die sich nachhaltig in dieser Richtung einsetzen könnte? Sie fehlt! Der Kirchenbund kann jedenfalls in seiner jetzigen Gestalt diese Aufgabe nur unvollkommen erfüllen. Die Schrift kann rückhaltlos zu eingehendem Studium empfohlen werden.

Schwerin, den 14. März 1933.

85) G.-Nr. I. 1129.

„Land!“ Ein Hilfskatechismus für Nachdenkliche. Christliches Orientierungsbuch. Von Alfred Römer. Verlag Gebhardt, Leipzig C. 1, Ferdinand-Rhode-Straße 12; brosch. 1,— M, geb. 1,35 M, einschl. Porto.

Das Büchlein will zeigen, daß die christliche Lehre in ihren Hauptpunkten auch heute gilt, und Waffen zur Verteidigung des christlichen Glaubens und der christlichen Sittlichkeit darreichen. Es eignet sich dazu, in die Hände derer gelegt zu werden, die mit Glaubenschwierigkeiten zu tun haben. Allerdings möchte man wünschen, daß die Ausführungen bei einer Neuauflage einfacher und allgemeinverständlicher gehalten werden. Dem Pastor kann es für Weltanschauungsvorträge eine willkommene Handreichung sein.

Schwerin, den 28. März 1933.

86) G.-Nr. I. 1138 a.

Im Verlage von C. Bertelsmann, Gütersloh, erschienen: **Wo die Großstadt anfängt.** Ein Jahrgang Konfirmandenunterricht. Aus dem Bedürfnis der Gegenwart aufgestellt und mit einem Anhang für die Hand der Kinder versehen. Von C. Prüfer. VII, 334 S. 1930. Preis 10,— M, geb. 12,— M.

Der Gesamtstoff ist unter scharfer Abgrenzung der methodischen Einheiten auf 34 Unterrichtsstunden verteilt. Vorzüge sind prägnante Fragestellung und starker apologetischer Einschlag zur Festigung der Konfirmanden gegen freidenkerische und sektiererische Propaganda und als Zielhilfe zur erlebten Religion. Beachtenswert ist der Versuch einer Anregung zu anonymer Fragestellung. Aus den Teilüberschriften einige Proben: „Was mir unser Gotteshaus erzählt“; „Was sage ich denen, welche behaupten: es gibt keinen Gott?“; „Was lehrt mich die Natur von Gott?“; „Was habe ich von der Bibel — was hat man von der Bibelkritik zu halten?“; „Was muß ich von der Verfassung meiner Kirche wissen?“ usw.

Mein Weg zu Gott. Ein Merkbüchlein für den Konfirmandenunterricht. Von demselben Verfasser. Sonderabdruck aus dem vorgenannten Buch. Ermög-

licht den Kindern die Wiederholung und erspart ihnen das Nachschreiben. Preise: einzeln 60 Pfg., 10 Exemplare je 55 Pfg., 20 Exemplare je 50 Pfg.

Dr. Georg Traue. **So sah unser Konfirmandenunterricht aus.** Über 120 konfirmierte höhere Schüler äußern sich über ihren Schul- und kirchlichen Unterricht. 1933. XII, 110 S., Preis 3,— *M.*

Das 6. Heft der bekannten „Religionspädagogik auf religionspsychologischer Grundlage“. — Die Niederschriften von Sekundanern und Primanern über ihren in Stadt und Land erlebten Konfirmanden- und Schulunterricht ergeben mit ihren Wünschen und Kritiken, mit Zustimmung und Ablehnung ein vom Verfasser systematisch ausgewertetes Spiegelbild der gesamten Problematik des kirchlichen Unterrichts und nötigen den Unterrichtenden zu ernster Selbstprüfung und einfühlender Weiterarbeit auf heimat- und lebenskundlicher Grundlage.

Erhard Traue. **Du Kirchein meiner Heimat.** Ein Lehrgang heimatlichen Konfirmandenunterrichts. XI, 162 S. 2. Aufl. 1928. 5,— *M.*, geb. 6,50 *M.*

Aus der Vorrede: „Wenn ich ländlichen Konfirmandenunterricht bejahe, ihn als heimatlich und heimelig kennzeichne, so heißt das: Die Konfirmanden müssen zunächst das verstehen lernen, was sie sehen und wobei sie mittun können . . . Der Katechismus und Luthers Erklärungen sind für den Unterricht nicht Ausgangs-, sondern Endpunkte!“ Diese Leitgedanken sind für das induktive Unterrichtsverfahren des Buches bestimmend geworden. Die Führung vom Erleben der Heimatkirche zum Erlebnis der Kirche und zur Freude an ihrem großen Wert ist mustergültig.

Dr. Georg Traue. **Der Katechismusunterricht im Lichte der Heimat.** 1928. VIII, 283 S. 7,50 *M.*, geb. 9,— *M.*

Das Buch vermeidet die als fehlerhaft erkannte Einstellung auf das 8. Schuljahr des Normalkindes und ist auf die durchschnittliche Stufe des 6. bis 7. Schuljahres zugeschnitten. Durchgängig ist der Heimatgedanke nicht nur Anknüpfungspunkt, sondern methodisches Prinzip. Das Lehrverfahren ist praktisch erprobt nicht nur im eigenen Unterricht, sondern auch in den Arbeitsgemeinschaften märkischer und thüringischer Geistlicher; es ist unter Wahrung christozentrischer Haltung arbeitsschulgemäß, religionspsychologisch, heimat- und lebenskundlich auf biblischer Grundlage aufgebaut, behandelt den Katechismus als lebendiges, organisiertes Ganzes und entnimmt sein reiches Anschauungsmaterial vorwiegend dem Jugendleben.

Von demselben Verfasser erschien 1927: **Jesus und die Heimat im Unterricht.** Handbuch zur Vorbereitung auf den Religionsunterricht in Volks-, Mittel- und höheren Schulen, in Fortbildungs-, Berufs- und Volkshochschulen, sowie auf Unterredungen mit Jugendlichen und Erwachsenen in Lehrgängen, Vereinen und Anstalten. 6,— *M.*, geb. 8,— *M.* XVI, 245 S. — Der Lehrgang verarbeitet ein so umfangreiches Stoffgebiet, daß je nach Art und Reife der Teilnehmerchaft eine Auslese geboten erscheint. Im Vordergrund steht auch hier der Heimatgedanke, der vorbildlich durchgeführt wird besonders unter den Teilabschnitten: Jesus und seine Heimat, Jesus in der deutschen Heimat; Einst und heute (Heliand, Luther, Dürer, — Der Heiland in Hamburg, in Mecklenburg-Schwerin, in der Dorfschmiede, in Wissenschaft und Kunst usw.). Erstmals erfolgt zum Schluß

eine Einführung in die Frage: Jesus im Grenz- und Auslandsdeutschum (Elsaß-Lothringen, Estland, Litauen).

Schwerin, den 16. März 1933.

87) G.-Nr. I. 1142.

Lic. Dr. Doerne, Studiendirektor am Sächsischen Predigerseminar Lückendorf, **Bildungslehre der evangelischen Theologie**. Sonderausgabe aus dem Handbuch der deutschen Lehrerbildung. 88 Seiten gr. 8°. 1932. Kart. 3,65 M. Verlag R. Oldenbourg, München, Glückstraße 8.

Der Verfasser leistet mit der vorliegenden Arbeit nicht nur dem Lehrer, sondern gerade auch dem Theologen den Dienst grundsätzlicher Besinnung auf Wesen und Recht evangelischer Erziehung und klarer Orientierung in der Fülle von Neuerscheinungen auf diesem Gebiet. Er beantwortet einleitend die Frage der Einfügbarkeit einer Bildungslehre evangelischer Theologie in die Ordnungen der Menschheit, der Kultur, des Staates vom ursprünglichen Sinne des Evangeliums aus, bietet dann einen Überblick über die Geschichte der evangelischen Erziehung seit Luther bis zur neuen Verselbständigung des evangelischen Anliegens und behandelt im Hauptteil die Fragen: evangelische Erziehungskritik, evangelisches Erziehungswerk, Erziehung und Verkündigung, Erziehung und Kirche, indem er mit allem Nachdruck die Kirche als Subjekt der evangelischen Erziehungsarbeit aufweist. Die Schrift ist mit ihren zahlreichen Hinweisen auf den Stand der gegenwärtigen Aussprachen ein unentbehrlicher Wegweiser im Ringen um die religionspädagogischen Probleme.

Schwerin, den 14. März 1933.

88) G.-Nr. I. 1138 b.

In der Sammlung Töpelmann, Gießen, „**Die Theologie im Abriss**“ erschienen: **Einführung in das Alte Testament**, Geschichte, Literatur und Religion Israels von D. Dr. Johs. Meinhold, Bonn. 3. Auflage. 1932. Preis geb. 9,75 M. 372 Seiten.

Konfessionskunde von D. Hermann Mulert, Kiel. 1927. Preis geb. 12,50 M. 501 Seiten.

Die Sammlung Töpelmann war ursprünglich bestimmt für die aus dem Felde heimkehrenden Theologiestudierenden und ist ihrer damaligen Zielsetzung treu geblieben, in knapper Form, leichter Lesbarkeit und rasch orientierender Übersicht das Wesentliche zu bieten. Die weitverbreiteten studentischen Lernbücher werden aber auch dem willkommen sein, dem Zeitmangel das Studium umfangreicherer Spezialwerke nicht gestattet. Die Einführung in das Alte Testament bietet in einheitlicher Verarbeitung alles Wichtige zu den Problemen der Einleitung, der Geschichte und der biblischen Theologie des Alten Testaments von der Entstehung bis zur Diadochenzeit. — Die Konfessionskunde folgt im wesentlichen den Grundsätzen von Rattenbusch und Loofs und behandelt mit besonderer Ausführlichkeit die beiden katholischen Kirchen bis in die Gegenwart, während die von anderer Seite her bekannte Lehrbildung des Protestantismus auf einen ver-

hältnismäßig engen Raum zusammengedrängt ist. Die sehr eingehende Darstellung des Katholizismus in Geschichte und Statistik, Dogma und Kultus, Organisation und Praxis bietet wertvolle Hilfen für die theoretische und praktische Auseinandersetzung der Gegenwart.

Schwerin, den 14. März 1933.

II. Personalien.

89) G.-Nr. I. 1161.

Vor der Prüfungsbehörde für die 1. theologische Prüfung in Rostock bestand am 18. Februar d. J. der Kandidat der Theologie Hans-Heinrich Pries aus Kiel-Gaarden.

Schwerin, den 15. März 1933.

90) G.-Nr. III. 1574.

Pastor Krüger in Ludwigslust tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1933 in den Ruhestand.

Meldeschluß für die Pfarre: 30. April 1933.

Schwerin, den 23. März 1933.